

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

---

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 130

JULI 2019

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Immobilien-Leibrente
  2. Steuererklärung
  3. Kampagne: Von wegen Ruhestand! Perspektiven Ü60
  4. Geschenk ist geschenkt?
  5. Heil- und Kostenplan
  6. PKV Beitragserhöhungen
  7. Erbschein
  8. Barrierefreie Informationstechnik
  9. Krankenkasse/Zahlungsverpflichtung
- 

### **1. Immobilien-Leibrente**

Es nimmt zu, dass Senioren sich dafür entscheiden, ihre Immobilie zu verkaufen ohne ausziehen zu müssen. Durch den Verkauf erhalten sie im Gegenzug ein lebenslanges Wohnrecht und eine lebenslange Leibrente, unter Umständen gekoppelt mit einer Einmalzahlung und sorgen so für eine regelmäßige Einnahme für Pflege, Freizeitgestaltung oder Finanzierung des Alltags.

Der Markt für Immobilien-Leibrenten entwickelt sich sehr dynamisch, hinreichend Anbieter, zum Beispiel die Deutsche Leibrenten AG, caritative Unternehmen sowie Vermittler und Maklerhäuser, bieten ihre Dienste an.

Bei einem derartigen Vertragsabschluss sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich hier um einen Vertrag für die Altersfinanzierung handelt.

Sich im Vorfeld genau darüber zu informieren, ob der Anbieter seriös handelt, ist unerlässlich. Schnell kann es zu einem Risiko kommen weil Zahlungen nicht eingehalten, die eingegangene Verpflichtung die notwendige laufende Instandhaltung nicht durchgeführt oder auf andere Art und Weise das Leben in der eigenen Immobilie schwer gemacht wird.

Grundsätzlich eignet sich die Leibrente für Immobilieneigentümer, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, so der - Bundesverband Initiative 50 plus -. Für die Berechnung der Leibrente wird durch einen unabhängigen Sachverständigen ein Wertgutachten der Immobilie erstellt, hinzugezogen werden das Lebensalter und das Geschlecht des Eigentümers.

Eckpunkte:

- An erster Stelle stehen die notarielle Verankerung des Wohnrechts und der Leibrente im Grundbuch,
- klare Regelungen zur Instandhaltung der Immobilie, damit der neue Eigentümer sich nicht der Verpflichtung der Werterhaltung entziehen kann und
- ein Weiterverkauf zu Lebzeiten unterbunden wird.

Damit bei Ihnen alles gut läuft empfiehlt Stiftung Warentest die neu herausgebrachte Informationsschrift „Immobilien als Altersvorsorge“.

Zu beziehen über das Internet oder

Stiftung Warentest Lützowplatz 11-13 10785 Berlin E-Mail: [email@stiftung-warentest.de](mailto:email@stiftung-warentest.de)

---

## **2. Steuererklärung**

Allgemein wird die Erstellung nach hinten geschoben.

In diesem Jahr ist es so, dass die Finanzämter zwei Monate Extra-Zeit gegeben haben, die für das Jahr 2018 eine Steuererklärung abgeben müssen.

Der 31. Juli 2019 sollten als Termin ernst genommen werden. Ab dann kann ihr Finanzamt einen Verspätungszuschlag erheben.

Wenn Sie sich mehr Zeit lassen und erst ab März 2020 die fällige Erklärung abgeben, muss Ihr Finanzamt das tun:

- Für jeden angefangenen Monat Verspätung verlangt es dann mindestens 25 Euro.

Es kann noch unangenehm werden, wenn der Finanzbeamte Ihre Steuerschuld schätzt und schon mal diese fiktive Steuersumme einfordert.

Die Schätzungen fallen immer etwas großzügiger aus, zu Gunsten des Finanzamts.

---

## **3. Kampagne: Von wegen Ruhestand! Perspektiven Ü60**

Die niedersächsische Seniorenkampagne, initiiert durch die Niedersächsische Sozialministerin Carol Reimann, stellt die Stärken und Möglichkeiten älterer Menschen in den Mittelpunkt.

Im Rahmen eines Ideenwettbewerbs werden neue innovative Projekte in ganz Niedersachsen gesucht und unterstützt, mit denen die Teilhabe und Selbstbestimmung älterer Menschen gestärkt werden. In regionalen Dialogforen soll die Generation Ü60 zu Wort kommen. Ihren Vorstellungen von einer offenen, seniorengerechten Gesellschaft sollen Gehör verschafft werden.

Der Ideenwettbewerb soll Mitte dieses Jahres landesweit bekannt gemacht werden, so die Sozialministerin Carola Reimann.

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

---

## **4. Geschenkt ist geschenkt?**

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht vor, dass eine Schenkung durchaus zurückgenommen werden kann,

wenn der Beschenkte „durch eine schwere Verfehlung groben Undank“ zeigt.

Schenkungen werden unter vielen Aspekten, hauptsächlich aber von Eltern zur Unterstützung der Kinder um zum Beispiel den Erwerb einer Immobilie zu finanzieren, vorgenommen.

Ein begleitender Vertrag regelt die Geschäftsgrundlage der Schenkung.

Den Begriff und Widerruf einer Schenkung regeln die §§ im BGB:

§ 516 BGB - Begriff der Schenkung

§ 530 BGB - Widerruf der Schenkung

Sollte es eintreten, dass laut Vertrag die Geschäftsgrundlagen durch nicht voraussehbare schwerwiegende Veränderungen nicht eingehalten und eine Anpassung des Vertrags, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag dem Beschenkten nicht zugemutet werden kann oder die Grundlage des Vertrages sich als falsch herausstellt, ist durch § 313 BGB - Störung der Geschäftsgrundlage - der Widerruf des Vertrags möglich.

Der Einzelfall wird zu Grunde gelegt.

Urteil vom **18. Juni 2019 – X ZR 107/16**

Bundesgerichtshof (BGH) zum Wegfall der Geschäftsgrundlage einer Schenkung

---

## 5. Heil- und Kostenplan

Eine preiswerte Alternative kann der Zahnersatz in Polen sein. Unter welchen Voraussetzungen die Krankenkasse Kosten erstatten muss, hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) in einem Urteil vom **14. Mai 2019 - L4 KR 169/17** geklärt.

Der Fall:

- Der Heil- und Kostenplan in Deutschland belief sich auf rund 5.000 €.
- Die Krankenkasse bewilligte den Festzuschuss von 3.600 €.
- Der Eigenanteil betrug somit 1.400 €.
- Um diesen zu sparen wurde die Behandlung in Polen durchgeführt.
- Die Behandlungskosten betragen in Polen 3.300 €.

Nur ein Teil der Rechnung wurde beglichen, weil den in Deutschland geltenden Qualitäts- und Konstruktionskriterien laut einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) nicht entsprochen wurde.

Das war aber nicht der Grund weshalb das LSG die Klage abgewiesen hat. Entscheidend war für das Gericht, dass die Auslandsbehandlung nicht zuvor von der Krankenkasse genehmigt wurde. Hierfür hätte ein Heil- und Kostenplan auch der durchführenden Praxis in Polen der Krankenkasse vorgelegt werden müssen.

Das Verfahren zur Prüfung des Heil- und Kostenplans gelte unterschiedslos im Inland wie im Ausland. Eine vorgesehene Behandlung muss sich auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen und ggf. auch begutachten lassen. Besteht diese Möglichkeit nicht, führt das zum Anspruchsausschluss zu Lasten des Patienten.

Veröffentlicht bei [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Quelle: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

---

## 6. PKV Beitragserhöhungen

Das Wissenschaftliche Institut der Privaten Krankenversicherung (WIP) hat in einer aktuellen Studie die Beitragsentwicklung der kommenden 20 Jahre simuliert und kommt zu beunruhigenden Ergebnissen. Ein Beitragsanstieg auf vier Prozent bis 2040 scheint unausweichlich.

Immer weniger Beitragszahler müssen wegen des demografischen Wandels die Pflegekosten für immer mehr Pflegebedürftige aufbringen.

Hinzu kommen Lohnerhöhungen des Pflegepersonals, Personalausbau und Leistungserweiterungen im Pflegekatalog. Nach WIP-Berechnungen ist deshalb eine Steigerung der Beiträge auf acht Prozent möglich.

Entlastung schafft nur eine Stärkung der privaten Vorsorge.

Quelle: Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV)

---

## 7. Erbschein

Nach § 2353 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist der Erbschein ein vom Gericht ausgestellter Ausweis darüber, wer Erbe und wie groß sein Erbanteil ist.

Für die Erteilung von Erbscheinen ist das Nachlassgericht zuständig.

§ 343 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) regelt die örtliche Zuständigkeit.

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) und (3) regeln Besonderheiten.

Wenn ein Erbe sich im Rechtsverkehr als solcher ausweisen muss, ist der Erbschein erforderlich um den Nachlass zu bekommen, darüber verfügen zu können. Er ist Beweis dafür, dass jemand Erbe ist. Ohne Erbschein kommt ein Erbe an einzelne Nachlassgegenstände nicht heran.

Im Erbschein steht, wer Erbe und wie groß sein Erbe oder Erbanteil ist. Unterschieden wird zwischen Alleinerbschein oder gemeinschaftlichem Erbschein. Bei einer Erbengemeinschaft sind alle Erben aufgeführt (§ 352 a FamFG).

Aufgezeigt werden auch Beschränkungen wie die Anordnung einer Testamentsvollstreckung oder Nacherbschaft. Nacherben dürfen erst mit Eintreten des Nacherbfalls einen Erbschein beantragen.

Nicht vom Gericht vermerkt werden Vermächtnisse, Auflagen und Pflichtteilsansprüche.

Hinweis: Einen Erbschein beim Amtsgericht zu beantragen ist preisgünstiger, denn auf die Notargebühr kommen auch noch 19 Prozent Mehrwertsteuer.

Quelle: Finanztip

---

## **8. Barrierefreie Informationstechnik**

Im Bundesgesetzblatt wurde am 24. Mai 2019 die Verordnung zur Änderung

- der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) und
- der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung (BGleiSV)

veröffentlicht und trat am 25. Mai 2019 in Kraft.

Die Verordnung konkretisiert die Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zur barrierefreien Informationstechnik.

Das BGG wurde 2018 novelliert, um die EU-Richtlinie 2016/2102 umzusetzen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sicherzustellen.

Die Verordnung BITV 2.0 dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten. Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.

Auch elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung sind bis 2021 umfassend barrierefrei zu gestalten. Dies betrifft zum Beispiel Verfahren zur elektronischen Aktenführung und elektronischen Vorgangsbearbeitung.

Quelle/mehr: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

---

## **9. Krankenkasse/Zahlungsverpflichtung**

Künftig muss Ihre Krankenkasse die Impfung gegen Gürtelrose (Herpes zoster) bezahlen, wenn

- Sie 60 Jahre oder älter sind,
- eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung vorliegt und Sie mindestens 50 Jahre alt sind.

Die Regelung trat mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 1. Mai 2019 in Kraft.

Einige Krankenkassen übernahmen die Kosten bereits vorher freiwillig.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Schutzimpfung in den GKV-Leistungskatalog ist eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission.

Erstattet wird die Impfung durch die Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) mit dem Impfstoff „Shingrix“.

Quelle: Deutsche-Apotheker-Zeitung

---